

Anlage U1

**Umweltfachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Dornbrunnen IV**

17.10.2017

Auftraggeber: Gauss + Lörcher

Bearbeiter: Norbert Menz

**Inhalt**

1	Aufgabenstellung .....	2
2	Auswirkungen der Änderungen auf die Flächenbilanz.....	2
3	Zusätzliche Beeinträchtigungen .....	5
4	Berücksichtigung des Biotopverbunds .....	6
5	Artenschutzrechtliche Auswirkungen.....	6
6	Literatur .....	9

**Datengrundlage Abbildungen und Pläne** (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):  
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,  
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19  
Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Rosenfeld beabsichtigt den Bebauungsplan Dornbrunnen IV zu ändern um ihn an die geänderten Anforderungen für die interessierten Nutzer anzupassen. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen beabsichtigt:

- Entfall von Erschließungselementen in Fortsetzung der Max-Eyth-Straße, zugunsten der überbaubaren Grundstücksfläche.
- Änderung des Pflanzgebotes 2.
- Änderung und Verkleinerung des Pflanzgebotes 3.

Diese Änderungen haben Auswirkungen auf das grünordnerische Konzept und die Ausgleichskonzeption. Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 ist ein Ausgleich nicht erforderlich, „soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“. Das bedeutet, dass nur die Veränderungen als neue Eingriffe zu prüfen sind. Eine Gesamtbilanz für den Bebauungsplan nach heute gültigen Methoden ist daher nicht zielführend. Die Inanspruchnahme vorhandener Lebensräume verändert sich vom Umfang her nicht, da bereits bei der Beurteilung des geltenden Bebauungsplans von einer vollständigen Beanspruchung durch Verkehrsflächen und Bauflächen ausgegangen werden musste. Es werden daher nur die Veränderung in der Versiegelungsbilanz und der Umfang und die Anordnung von Grünflächen berücksichtigt.

Der Bebauungsplan wurde im Jahr 2007 rechtskräftig. Zu diesem Zeitpunkt bestand das Erfordernis zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG noch nicht. Bei der jetzt anstehenden Änderung ist er zwingend zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Belange des Biotopverbundes gem. § 22 Abs. 1 NatSchG und der Schädigung bestimmter Arten und natürlicher Lebensräume nach § 19 BNatSchG.

Der vorliegende Umweltfachbeitrag bewertet die veränderte Eingriffssituation und behandelt die Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbundes.

## 2 Auswirkungen der Änderungen auf die Flächenbilanz

Die geplanten Änderungen haben Auswirkungen auf den voraussichtlichen Versiegelungsgrad und den Umfang an Grünflächen. Dies wird im Folgenden beschrieben. Die Änderungen der Grünflächen werden als Einzelflächen erfasst und dargestellt, während die Veränderungen an der Versiegelung durch Erschließung und Bebauung in der Gesamtbilanz zusammengefasst dargestellt werden.

Abbildung 1 zeigt die bisher festgesetzten Pflanzgebote im geltenden Bebauungsplan. Durch den Entfall des inneren Erschließungselements entfallen auch die dieses Element ursprünglich begleitenden Pflanzgebotsflächen. Das Pflanzgebot zur L 415 bleibt unverändert be-

stehen. Die Pflanzgebotsflächen am Westrand des Gebietes und entlang der Maybachstraße erfahren geometrische Veränderungen, bleiben in Ihrer Funktion jedoch vollständig erhalten.

Abb. 1: Ausschnitt des geltenden Bebauungsplans mit Geltungsbereich der 1. Änderung (Pflanzgebotsflächen sind rot schraffiert)

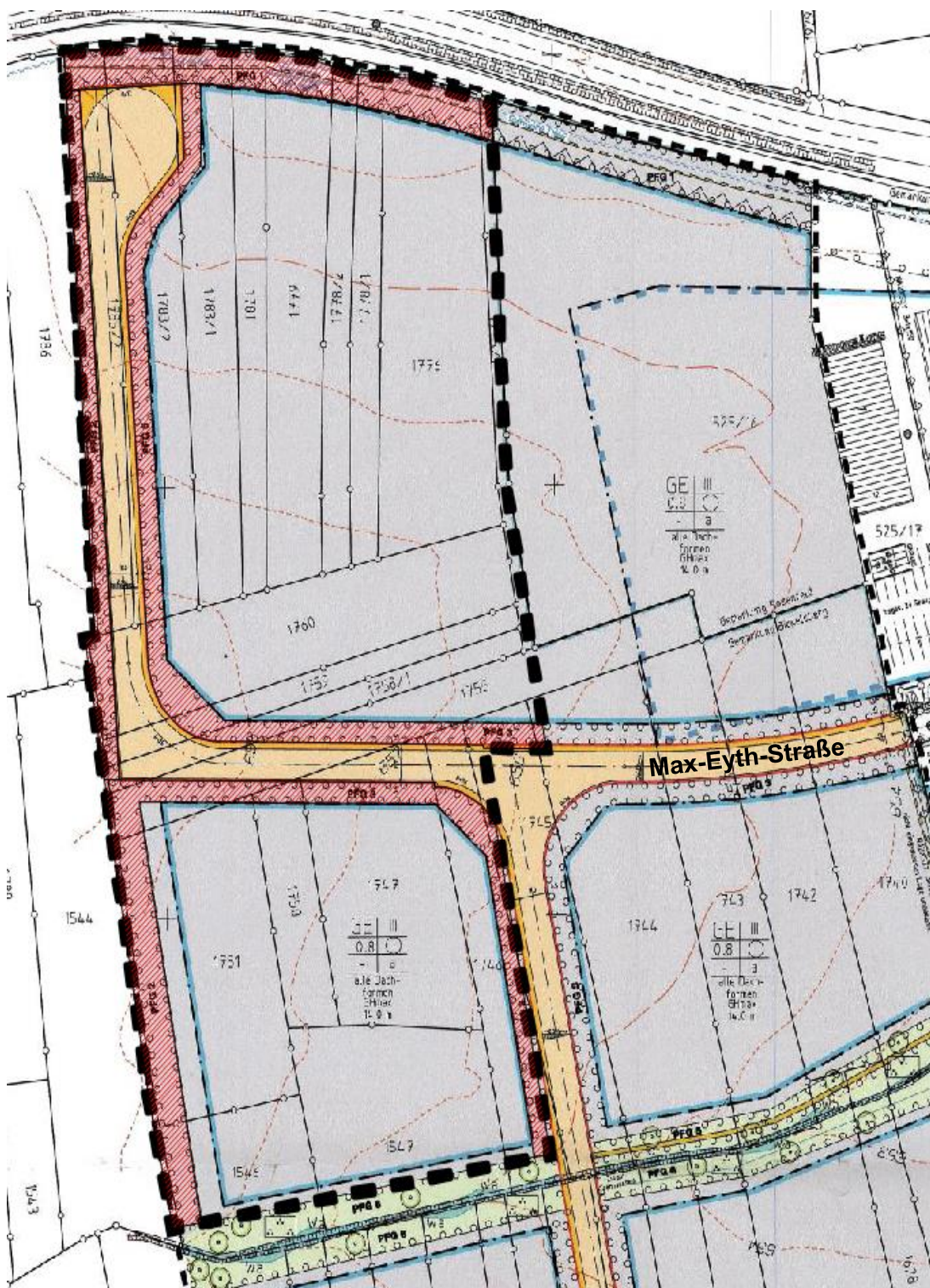
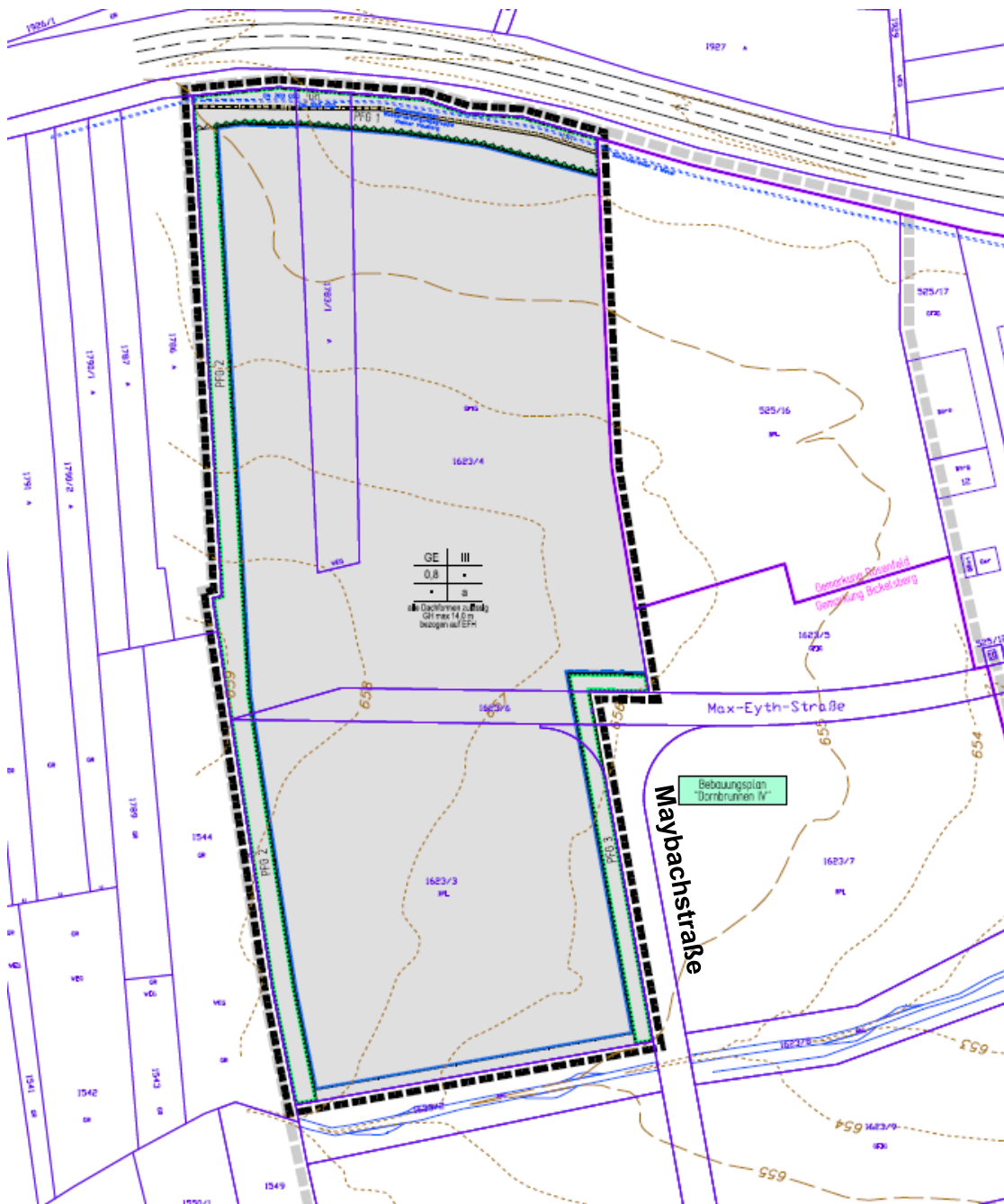


Abb. 2: Neue Planung der 1. Änderung



Innerhalb des Änderungsbereichs haben die bisherigen Pflanzgebotflächen einen Umfang von ca. 4 600 m<sup>2</sup>. Durch die Änderung verringert sich der Umfang der Pflanzgebotflächen auf 3 280 m<sup>2</sup>.

Durch die entfallenden Erschließungselemente ergeben sich Veränderungen im Versiegelungsumfang. Diese lassen sich durch Gegenüberstellung der möglichen Gesamtversiegelung alt/neu ermitteln. Tabelle 1 stellt die versiegelten Flächen gegenüber.

Tab. 1: Versiegelungsbilanz alt/neu

<b>Versiegelungsart</b>	<b>Fläche alt</b>	<b>Fläche neu</b>
Verkehrsflächen	0,28 ha	0 ha
Nettobauland	2,04 ha	2,78 ha
- davon mit GRZ 0,8	1,63 ha	2,22 ha
<b>Gesamtversiegelung</b>	<b>2,32 ha</b>	<b>2,22 ha</b>

Die vollständig versiegelte Fläche ergibt sich dabei durch die Summe aus Verkehrsflächen und den durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzten überbaubaren Flächen. Die Bebauungsplanänderung führt also zu einer geringeren Versiegelung von 0,10 ha.

### 3 Zusätzliche Beeinträchtigungen

Alle Flächen innerhalb des Änderungsbereichs waren auch beim bisher geltenden Bebauungsplan betroffen, der Funktionsverlust dieser Flächen für Naturhaushalt und Landschaftsbild wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans bereits berücksichtigt und ist daher bei der Änderung nicht mehr von Belang. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen verringert sich durch den verringerten Versiegelungsumfang geringfügig.

Die Verringerung der Pflanzgebotsflächen geht ausschließlich zu Lasten des Pflanzgebotes 3. Es dient der Begrünung des Straßenraums und lautet wie folgt:

„Zur inneren Begrünung des Gewerbegebietes ist innerhalb der gekennzeichneten Fläche, je angefangenen 15 m laufende Grundstücksgrenze ein heimischer, standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum (...) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten“.

Durch die Verringerung entfallen ca. 21 Bäume.

Dafür erhöht sich die nicht überbaubare Grundstücksfläche um ca. 1 500 m<sup>2</sup>. Für die nicht überbaute Grundstücksfläche gilt Pflanzgebot 4, es lautet:

Je 150 m<sup>2</sup> der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche sind mindestens ein heimischer, hochstämmiger Laub- oder Obstbaum (...) sowie 2 heimische standortgerechte Sträucher (...) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten“.

Die Erhöhung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche führt daher zu ca. 10 weiteren Bäumen auf den Baugrundstücken sowie 20 heimischen Sträuchern.

Die Pflanzgebote 1 und 2 am Außenrand des Gewerbegebietes nehmen im bisher geltenden Bebauungsplan eine Fläche von 2 820 m<sup>2</sup> ein. Durch die Änderung verringert sich die Fläche auf 2 690 m<sup>2</sup>. Durch den Entfall des westlichen Erschließungselements wird jedoch die Pflanz-



fläche des Pflanzgebotes 2 in diesem Bereich von 3,5 m auf 6 m verbreitert. Dadurch wird eine bessere Einbindung des Gewerbegebiets am Westrand erreicht.

Die Pflanzgebote dienen der optischen Einbindung des Gewerbegebiets in die freie Landschaft. Durch die Änderung kommt es zwar zu geringfügigen Verlusten an Pflanzgebotsfläche, die Funktion der Einbindung wird dadurch aber nicht verschlechtert.

Der Versiegelungsgrad des Gebietes nimmt durch die geplante Änderung um ca. 1 000 m<sup>2</sup> ab. Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt kommt es daher zu einer geringfügig geringeren Beeinträchtigung.

#### 4 Berücksichtigung des Biotopverbunds

Der landesweite Biotopverbund ist von der geplanten Änderung des Gewerbegebiets nicht betroffen. Verbundflächen mittlerer Standorte befinden sich nördlich der L 415, auf diese Flächen hat die Änderung keine Auswirkungen.

#### 5 Belange des Arten- und Lebensraumschutzes

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen wurden anhand einer Habitatpotenzialanalyse ermittelt. Dazu fand eine Begehung im Spätsommer 2017 statt. Dabei wurden die Habitatstrukturen erfasst, das Grünland bewertet und in den Äckern des Gebietes nach der streng geschützten Spelz-Trespe (*Bromus grossus*) gesucht.

Die **Spelz-Trespe** konnte weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans, noch in unmittelbar angrenzenden Flächen festgestellt werden.

Das Gebiet wird zu einem kleinen Teil ackerbaulich und zum überwiegenden Teil grünlandwirtschaftlich genutzt. Entlang des Dornbrunnengrabens und in einer nördlich davon gelegenen Brachfläche stocken einige Gehölze, ansonsten ist das Gebiet gehölzfrei (Abb. 3).

Die bisher unbebauten landwirtschaftlichen Flächen kommen als Lebensstätte für die **Feldlerche** in Frage. Allerdings ist die Eignung des Gebietes für die kulissenmeidende Art durch die vorhandene Bebauung und Gehölzstrukturen entlang der Straße und des Dornbrunnengrabens eingeschränkt.

Durch die zukünftige Bebauung wird sich dieser Kulisseneffekt jedoch verstärken. Es ist davon auszugehen, dass der Kulisseneffekt eine Reichweite von ca. 150 m hat und in unterschiedlicher Intensität zu einer Meidung der Acker- und Grünlandflächen durch die Feldlerche führt. Abbildung 4 verdeutlicht diesen Effekt und vergleicht die bestehende Vorbelastung mit der Neubelastung durch das Gewerbegebiet.

Dieser Effekt führt zu einer Abnahme der Habitatsignung bisher nicht bis mäßig vorbelasteter Flächen in der Größenordnung von 2,85 ha

südwestlich des geplanten Gewerbegebietes und ist als Störung dieser Flächen zu betrachten. Die Revierdichte kann bei einer Habitatpotenzialanalyse nicht bestimmt werden, durchschnittliche Werte schwanken zwischen 2,5 und 5 Brutpaaren/10 ha. Legt man den Höchstwert zugrunde, ist davon auszugehen, dass die gesamte Störung eine Abnahme der Reviereignung bewirkt, die zu einem Verlust von ein bis zwei Revieren führen kann. Ob diese Abnahme als erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu sehen ist, hängt von den Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art ab. TRAUTNER & JOOS (2008, S. 271) empfehlen bei der Feldlerche ab einem Verlust von mindestens fünf Revieren vom Eintreten einer erheblichen Störung auszugehen. Unter dieser Annahme sind die oben beschriebenen Kulliseneffekte noch nicht als erhebliche Störung im artenschutzrechtlichen Sinne zu werten.

Abb. 3: Nutzungsstruktur des betroffenen Gebietes

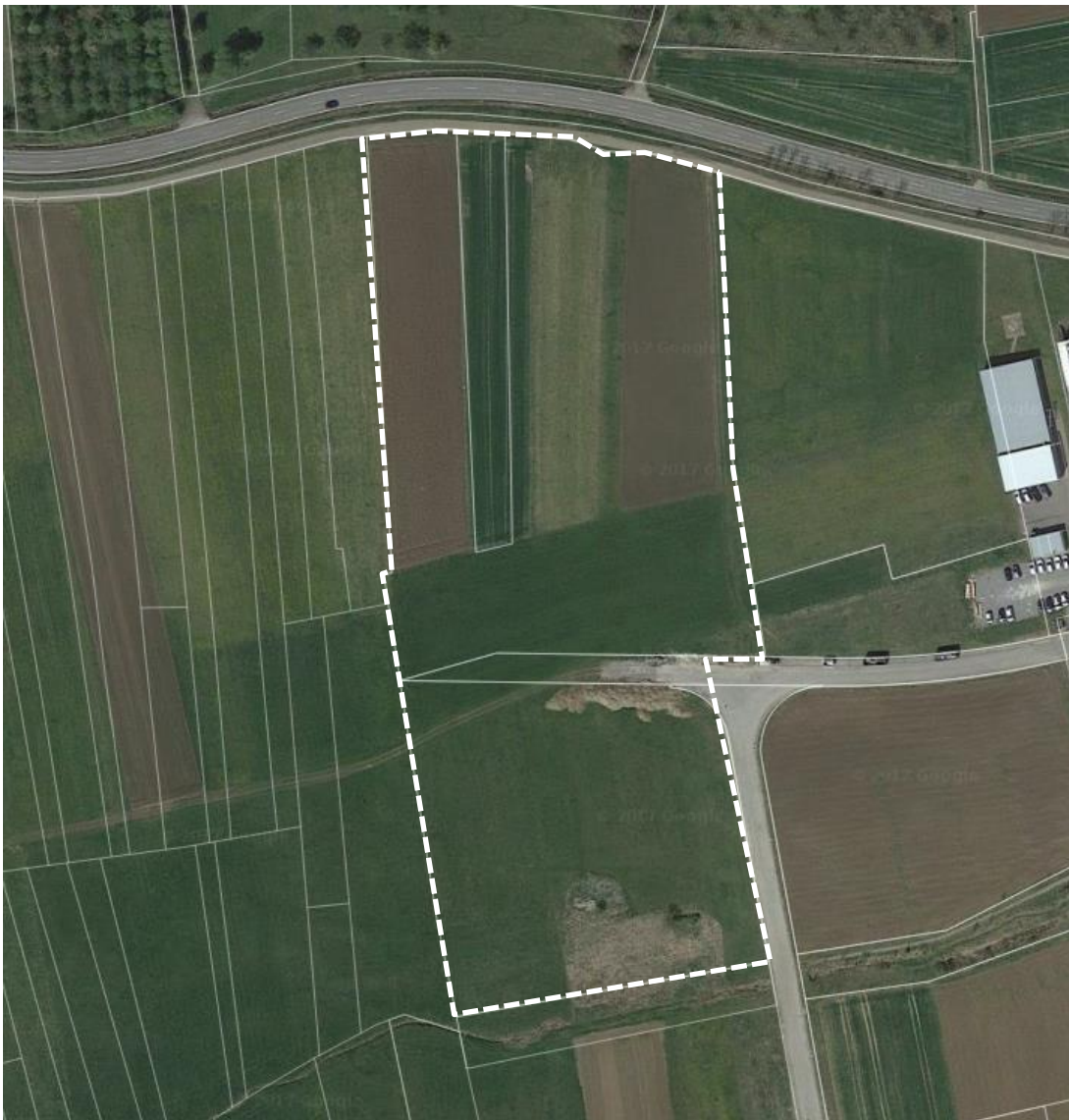
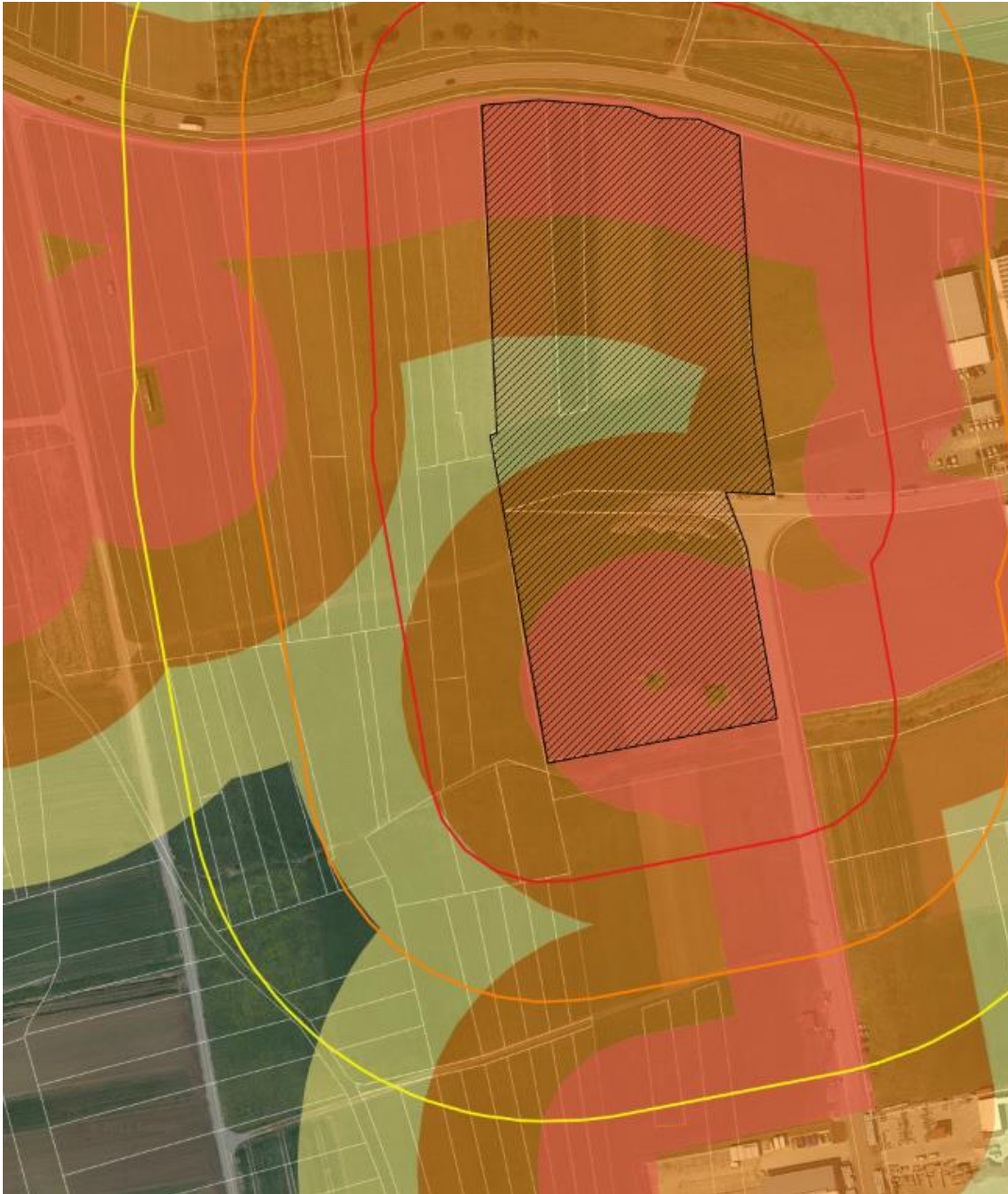


Abb. 4: Kulisseneffekt in unterschiedlicher Intensität von stark (rot) bis mäßig (gelb); (vollflächige Darstellung: Vorbelastung, linienhafte Darstellung: Neubelastung, schraffiert: Umriss des Gewerbegebiets)



Entlang des bestehenden Grabens und in der nördlichen Brachfläche stocken Gebüsch und Hochstaudenfluren (Abb. 5). Diese Biotope sind für **gehölzgebundene Brutvogelarten** wie dem Sumpfrohsänger und der Goldammer als Lebensraum geeignet. Die Beseitigung der Gehölze führt zumindest vorübergehend zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten.



Der Bebauungsplan sieht die Entwicklung des Dornbrunnengraben mit begleitenden Gehölzen vor. Diese Maßnahme ist im östlichen Abschnitt des Grabens bereits verwirklicht. Die dortigen Gehölzflächen sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannten Arten geeignet, die ökologische Funktion bleibt damit erhalten.

Zur Vermeidung des Tötens und Verletzens von Vogelarten ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass Gehölzrodungen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar jeden Jahres zulässig sind.

Abb. 5: Gebüsche in südlicher Brachfläche



Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 BNatSchG nicht eintreten.

Nördlich und westlich des geplanten Gewerbegebietes befinden sich Magere Flachland-Mähwiesen, die als Lebensraum im Sinne der FFH-Richtlinie anzusprechen sind. Die Grünländer innerhalb des Geltungsbereichs werden intensiv bewirtschaftet und zeigen eine artenärmere Vegetation, die als Fettwiese zu bezeichnen ist und damit nicht zu den FFH-Lebensraumtypen zählt.

Weitere europarechtlich relevante Arten und Lebensräume sind in dem geplanten Gewerbegebiet nicht zu erwarten.

## 6 Literatur

Trautner, J., Jooß, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. – Naturschutz und Landschaftsplanung, 40/2008, S. 265-272.